

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der
Stadt Barby**

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.04.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Barby werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist zu ermitteln.
- (3) Unterliegen Amtshandlungen und andere Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuer, wird von dem Kostenschuldner neben den Kosten auch die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) War die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf das Eineinhalbache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit zu zahlen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War die angefochtene Verwaltungstätigkeit nicht gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, richtet sich die Gebühr nach Ziffer 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, außer wenn die Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kleinstbeträge

- (1) Die Stadt Barby kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand begründet ist,
2. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt Barby oder ein früheres Versorgungsverhältnis bezogen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit.
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung und den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen verwendet werden,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe.

- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen oder Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt Barby zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen (inkl. Telefon, Fax, Internet)
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Kosten, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 8 **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 **Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungzwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichen, weiblichen und diversen Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Barby (Verwaltungskostensatzung) vom 04.04.2022 außer Kraft

Barby, den 05.12.2025

Jörn Weinert
Bürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Satzung) der Stadt Barby vom 01.01.2026

Gebühren (§ 2 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 7 der Verwaltungskostensatzung)

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Betrag in EURO |
|-----------|---|------------------------------|
| A. | Allgemeine Verwaltungskosten | |
| 1. | Abschriften und Ausfertigungen | |
| | Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite | |
| 1.1. | im Format DIN A5 | 3,00 |
| 1.2. | im Format DIN A4 | 5,00 |
| 1.3. | in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte | 5,00 – 50,00 |
| 1.4. | handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| 1.5. | Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträger (z.B. USB-Stick) | 4,00 |
| 2. | Fotokopien, Lichtpausen und Drucke | |
| 2.1. | Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß | |
| 2.1.1. | bis zum Format DIN A4 je Seite | 0,80 |
| | ab der 10. Seite je Seite | 0,40 |
| | ab der 50. Seite je Seite | 0,20 |
| 2.1.2. | bis zum Format DIN A3 je Seite | 1,90 |
| | ab der 10. Seite je Seite | 1,00 |
| | ab der 50. Seite je Seite | 0,50 |
| 2.1.3. | Fotokopien und Ausdrucke, farbig | |
| | bis zum Format DIN A3 je Seite | 3,85 |
| | ab der 10. Seite je Seite | 1,90 |
| | ab der 50. Seite je Seite | 1,00 |
| 3. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen | |
| 3.1. | Beglaubigungen | |
| 3.1.1. | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen | |
| 3.1.1.1. | je Seite der Erstausfertigung | 6,00 |
| 3.1.1.2. | je Seite der Mehrausfertigung | 2,50 |
| 3.1.2. | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 3,50 – 31,00 |

| | | |
|-----------|---|---------------------------------|
| 3.2. | Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse | |
| 3.2.1. | Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse auf Antrag | 10,00 – 151,00 |
| 3.2.2. | Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde | 10,00 – 50,00 |
| | | |
| 4. | Akteneinsicht/Aktenüberlassung | |
| 4.1. | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens | |
| 4.1.1. | wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| 4.1.2. | in anderen Fällen je Akte oder Unterlage | 3,00 |
| | | |
| 4.2. | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage | 3,5 |
| 4.3. | zeitweise Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| | | |
| 5. | Auskünfte | |
| | soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt | |
| 5.1. | mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| 5.2. | schriftliche Auskünfte | |
| 5.2.1. | aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| 5.2.2. | aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 5,00 |
| 5.2.3. | schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen oder Prognosen | |
| 5.2.3.1. | Grundgebühr | 6,00 |
| 5.2.3.2. | zzgl. je angefangene Seite | 1,50 |
| 5.2.4. | sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| | | |
| 6. | Abgabe von Druckstücken | |
| | Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen | gem. Nr. 2 |
| | | |
| 7. | Aufnahme von Verhandlungen | |
| | Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| | | |
| 8. | Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungstätigkeiten | |

| | | |
|------------|--|---------------------------------|
| 8.1. | Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist | 10,00 – 510,00 |
| 8.2. | nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist | 10,00 – 510,00 |
| 8.3. | sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| | | |
| B. | Besondere Verwaltungskosten | |
| | | |
| 9. | Finanzverwaltung | |
| 9.1. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen | |
| 9.1.1. | bis zu einem Bürgschaftsantrag von 5.000,00 € | 20,00 |
| 9.1.2. | für jede weitere angefangene 5.000,00 € | 6,50 |
| 9.2. | Aufstellung über der Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 5,00 |
| 9.3. | Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder sonstigen Zahlungsnachweisen | 4,00 |
| 9.4. | Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung) | 10,00 |
| 9.5. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr | 7,50 |
| 9.6. | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist | 10,00 |
| 9.7. | Feststellung aus Konten und Akten | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| | | |
| 10. | Vermögens- und Bauverwaltung | |
| 10.1. | Vorrangseinräumungs- und Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 10.1.1. | bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages | 20,00 |
| 10.1.2. | für jede weitere angefangene 5.000,00€ | 6,50 |
| 10.2. | Löschen bewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 10.2.1. | bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes | 20,00 |
| 10.2.2. | für jede weitere angefangene 5.000,00€ | 6,50 |
| 10.3. | Löschen bewilligungen, Vorrangseinräumungs- Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für | 12,50 – 65,00 |

| | | |
|------------|---|---|
| | Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen | |
| 10.4. | Aufstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB | 50,00 |
| 10.5. | Vergabe von Hausnummern | 40,00 |
| 10.6. | Genehmigung einer Grundstückszufahrt | 46,00 |
| 10.7. | Aufgrabegenehmigung/Schachterlaubnisse | 92,00 |
| 10.8. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, zum Zeitaufwand zählt neben der reinen Beaufsichtigung auch der Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| 10.9. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, städtebauliche Beratung je angefangene halbe Arbeitsstunde | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| 11. | Archiv | |
| 11.1. | für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| 11.2. | schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird; daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 14 erhoben werden | gem. Nr. 1 |
| 11.3. | Benutzung des Archivs | |
| 11.3.1. | für einen Tag | 5,00 – 15,00 |
| 11.3.2. | für eine Woche | 20,00 – 100,00 |
| 11.3.3. | für längere Zeit pro Tag | 10,00 |
| 12. | Genehmigungen des Ordnungsamtes | |
| 12.1. | Lager- und Osterfeuer auf öffentlichen und privaten Grundstücken | 25,00 |
| 12.2. | zur Fällung von Bäumen | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 ; mindestens 35,00 |
| 13. | Rechtsbehelfe | |
| 13.1. | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. | nach Zeitaufwand gem. Nr. 14 |
| 14. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt | |

| | | |
|------------|---|--|
| | <i>und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind bzw. für die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand für jeden angefangene halbe Arbeitsstunde erfolgt</i> | |
| 14.1. | für Beamte in der Laufbahnguppe 2 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Landesbeamtengesetz bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü | 42,50 |
| 14.2. | für Beamte in der Laufbahnguppe 2 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Landesbeamtengesetz bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 | 31,00 |
| 14.3. | für Beamte in der Laufbahnguppe 1 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Landesbeamtengesetz bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 | 23,00 |
| 14.4. | für Beamte in der Laufbahnguppe 1 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Landesbeamtengesetz bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2 bis E 3 | 17,00 |
| 15. | <i>Fristverlängerung</i> | |
| 15.1. | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde | 15 v. H. bis 75 v. H. d. für d. Bewilligung, Erlaubnis usw. bestimmten Kosten; mindestens 3,00 |
| 15.2. | Verlängerung einer Frist in anderen Fällen | 3,00 – 45,00 |